



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Per E-Mail an:


Landratsämter und
Bürgermeisterämter der Stadtkreise
als Wohnraumförderungsstellen

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Landeskreditbank Baden-Württemberg
– Förderbank (L-Bank)

Stuttgart 8.10.2019
Name Catrin Steinrück
Durchwahl 0711 123-2110
E-Mail catrin.steinrueck@wm.bwl.de
Gebäude Kienestr. 27
Aktenzeichen 5-2711/89

(Bitte bei Antwort angeben)

 Förderprogramm Wohnungsbau BW 2018 / 2019
- Förderlinie Wohnungsbau BW – kommunal

Anlagen

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Förderprogramm Wohnungsbau BW 2018/ 2019 wird im Erlasswege **mit Wirkung zum 8.10.2019** geändert.

Die Veröffentlichung der Änderung im Gemeinsamen Amtsblatt ist für den 30. November 2019 vorgesehen.

Mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift wird das Landeswohnraumförderprogramm um eine neue Förderlinie „Wohnungsbau BW – kommunal“ ergänzt (neuer Abschnitt I.). Die Förderung richtet sich ausschließlich an die Städte und Gemeinden im Land, die selbst Mietwohnraum schaffen wollen. Antragsberechtigt sind daher

ausschließlich Städte und Gemeinden sowie – mit Einverständnis der jeweiligen Belegheitsgemeinden – auch Landkreise.

Zuwendungsempfänger sind damit ausschließlich Kommunen ohne die Möglichkeit der Weitergabe an Dritte, da eine Weitergabe beihilferechtlich nicht mit der Höhe der Förderung vereinbar wäre.

Die Basisförderung beläuft sich bezogen auf eine Regelabsenkung der Miete um 33 % gegenüber der konkreten OVM auf einen Subventionsbarwert in Höhe von 45 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten. Die Dauer der Miet- und Belegungsbindung beläuft sich dabei auf mindestens 30 Jahre. Die geförderten Objekte müssen mindestens 40 Jahre im Eigentum der Kommunen verbleiben.

Der begünstigte Nutzkreis deckt sich dabei mit dem der allgemeinen sozialen Mietwohnraumförderung und umfasst damit alle Haushalte, die über einen Wohnberechtigungsschein nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz verfügen.

Die Antragstellung erfolgt wie üblich über die Wohnraumförderungsstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Meyberg